Abzeichnung

Bebauungsplan XII-74

für das Gelände
zwischen
Lessingstraße, Bergstraße, Lauenburger Straße und Südendstraße
im Bezirk Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1. Die mit A,B,C,D,E,F,G,H,J,K,A bezeichnete Fläche wird als öffentliche Sonderzweckfläche für Sportzwecke festgesetzt. Innerhalb der nicht überbaubaren Teile der Sonderzweckfläche können Baulichkeiten an geeigneter Stelle errichtet werden, sofern sie für den Sportbetrieb notwendig sind.
   Die mit a,b,c,d,a bezeichnete Fläche wird als Vorbehaltsbauplatz für eine Sportanlage festgesetzt. Zulässig sind Baulichkeiten und Anlagen, die mit der Zweckbestimmung der Sportanlage im Einklang stehen.
   Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 2,4 m^3 umbauten Raumes je m^2 der Baufläche a,b,c,d,a festgesetzt.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:4000

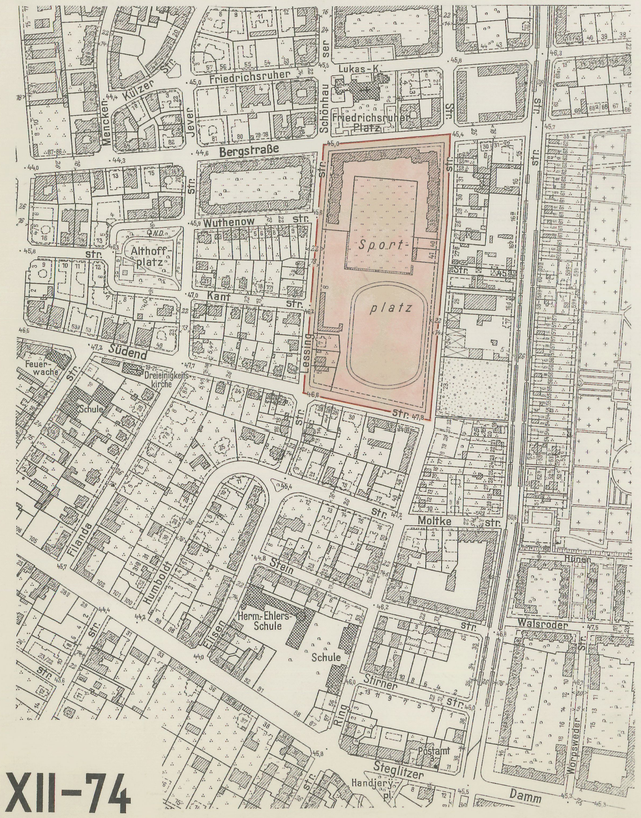

XII-74

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

festzusetzen | aufzuheben

Baulinien
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung
   - wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
   - für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
2. Maß der Nutzung
   Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- private Freifläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden:
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung
Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung
Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 30. X. 1959

Hoefer
Bezirksstadtrat

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1134 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 13. 7. 1964
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. Dezember 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.3. bis 20.4.1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 24. Oktober 1960
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 5.6.1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 664 verkündet worden.